

Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

vom 5. Mai 2011 (Stand 1. Februar 2020)

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät und die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³,

beschliessen:

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Promotionsstudium an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welches zum Abschluss mit einem der folgenden Titel führt:

- a *PhD in ... (Fachgebiet gemäss Studienplan), Universität Bern, [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*
- b *PhD in Biomedical Sciences, Universität Bern,*
- c *PhD in Immunology, Universität Bern,*
- d *PhD in Neuroscience, Universität Bern,*
- e *PhD in Biomedical Engineering, Universität Bern,*
- f *PhD in Computational Biology, [eingefügt am 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*
- g *MD,PhD (Doctor of Medicine and Philosophy), Universität Bern,*
- h *DVM,PhD (Doctor of Veterinary Medicine and Philosophy), Universität Bern oder*
- i *DDS,PhD (Doctor of Dentistry and Philosophy), Universität Bern.*

¹ BSG 436.11

² BSG 436.11.1

³ BSG 436.111.2

Art. 2 Das Promotionsstudium stellt eine qualitativ hochstehende Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung sicher. Im Rahmen dieses Promotionsstudiums bearbeiten die Doktorierenden eigenständig ein Forschungsprojekt, welches in einer schriftlichen Dissertation zusammengefasst wird.

Art. 3 ¹ Aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss oder einem Diplom/Lizenziat/Staatsexamen einer schweizerischen universitären Hochschule aus naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachbereichen. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Äquivalente Fachdiplome in- und ausländischer universitärer Hochschulen können durch die fachlich am nächsten stehende beteiligte Fakultät anerkannt werden.

³ Aufgenommen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule gemäss dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung. *[Eingefügt am 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁴ Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Beginn des Promotionsstudiums an der GCB von der Universitätsleitung als Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen und an derjenigen Fakultät immatrikuliert werden, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Art. 4 ¹ Bewerbungen werden in englischer Sprache beim Sekretariat der GCB eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a ein Curriculum vitae,
- b Kopien sämtlicher Hochschuldiplome und -vordiplome, *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*
- c ein Empfehlungsschreiben der oder des Dissertationsleitenden (mit Bestätigung des Arbeitsplatzes sowie des Salärs gemäss SNF-Richtlinien),
- d eine selbständig verfasste Beschreibung des beabsichtigten Forschungsprojektes,
- e das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular.

² Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer (Art. 5 Abs. 3) nimmt schriftlich Stellung zum Projekt.

³ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die Bewerberin oder der Bewerber stellen gemeinsam Antrag auf Aufnahme in die GCB. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn der Arbeit am Forschungsprojekt bei der GCB eingereicht werden. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁴ Die Fachkommission prüft die Qualität der Bewerbung und führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Interview in englischer Sprache. Sie beurteilt die fachliche Eignung der Bewerbung zuhanden der PhD-Kommission. Die Fachkommission bestimmt aus ihren Reihen eine Mentorin oder einen Mentor. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

⁵ Mit der Aufnahme wird zwischen der Betreuungsgruppe und der oder dem Doktorierenden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet Umfang und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der Weiterbildung sowie allfällige Zusatzleistungen. Letztere können von der Fachkommission verlangt werden, um einen ausgewogenen Ausbildungsstandard der Doktorierenden zu gewährleisten. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

BETREUUNGSGRUPPE

Art. 5 ¹ Die Doktorierenden werden von einer Betreuungsgruppe betreut, bestehend aus zumindest einer Dissertationsleiterin oder einem Dissertationsleiter, einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer und einer Mentorin oder einem Mentor. Aus der Betreuungsgruppe muss mindestens die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter oder die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer an der Universität Bern oder an der Vetsuisse-Fakultät habilitiert (oder über eine äquivalente Qualifikation verfügen) und tätig sein. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

² Berechtigt zur Leitung einer Dissertation in der GCB sind Personen, welche eine eigenständige Forschungsgruppe leiten, insbesondere die Dozierenden der drei Fakultäten. Die PhD-Kommission kann auf Antrag weitere Personen zulassen.

³ Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer sind auf dem Forschungsgebiet der Dissertation tätige Expertinnen oder Experten, welche nicht am gleichen Institut oder an der gleichen Klinik wie der Dissertationsleiter oder die Dissertationsleiterin tätig sind. Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer wird von der Dissertationsleiterin oder vom Dissertationsleiter vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.

⁴ Die Mentorin oder der Mentor ist Mitglied der jeweiligen Fachkommission und vertritt die GCB in der Betreuungsgruppe. Sie oder er legt zusammen mit der oder dem Doktorierenden und der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter die Doktoratsvereinbarung fest. Die Mentorin oder der Mentor ist auch Kontaktperson bei Konflikten zwischen der Dissertationsleitung und der oder dem Doktorierenden.

BETREUUNG

Art. 6 ¹ Die Betreuungsgruppe trägt gegenüber der oder dem Doktorierenden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit. Sie unterstützt durch Betreuung sowie Beratung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

² Der Hauptanteil der fachlichen Betreuung der oder des Doktorierenden liegt bei der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter.

³ Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer diskutiert das Forschungsprojekt mindestens zweimal pro Jahr mit der oder dem Doktorierenden.

⁴ Bei Konflikten innerhalb der Betreuungsgruppe oder zwischen der Betreuungsgruppe und der oder dem Doktorierenden, welche von den Beteiligten nicht selbst beigelegt werden können, haben sich diese an die zuständige Fachkommission zu wenden. Die betreffenden Personen können jederzeit von der PhD-Kommission zu einem persönlichen Gespräch aufgeboten werden.

STUDIENVERLAUF

Art. 7 ¹ Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei Jahre. Gesuche um Absolvierung in Teilzeit sind bei der Fachkommission einzureichen. Bei einer Absolvierung in Teilzeit verlängert sich die Studiendauer entsprechend. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Die Doktorierenden bilden sich in ihrem Forschungsgebiet durch Besuch von Fortbildungs- und Lehrveranstaltungen weiter. Umfang und Inhalt der Veranstaltungen werden im Studienplan beschrieben und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt.

³ Die Doktorierenden führen ein Studienbuch über den Fortschritt der Dissertation, welches jährlich der Betreuungsgruppe vorgelegt und vom Mentor oder von der Mentorin genehmigt werden muss.

⁴ Nach spätestens zwei Jahren werden die bisherigen Daten der Forschungsarbeit von der oder von dem Doktorierenden in einem Referat/Seminar der Betreuungsgruppe vorgestellt und von ihr mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3 bewertet (mid-term evaluation). *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁵ Einmal jährlich findet ein Doktorandensymposium für alle Programmteilnehmenden und Dissertationsleitenden statt. Ab dem zweiten Studienjahr präsentieren die Teilnehmenden ihre Forschungsprojekte in Posterdarbietungen oder Kurzreferaten.

⁶ Die oder der Doktorierende erhält Gelegenheit, die Resultate an nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren.

EINBEZUG IN DIE FAKULTÄRE LEHRE UND FORSCHUNG *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Art. 8 Im Rahmen ihrer Anstellung dürfen Doktorandinnen und Doktoranden höchstens zu einem Beschäftigungsgrad von zehn Prozent in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit mitarbeiten (Art. 89 Abs. 1 UniV). Die Zuteilung wird auf Vorschlag der oder des Dissertationsleitenden mit Zustimmung der jeweiligen Institute gemacht. Die oder der Dissertationsleitende übernimmt auch die Betreuungsverantwortung für die Lehrbeteiligung. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 9 ¹ Umfang und Art der Leistungskontrollen werden im Studienplan beschrieben und in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

² Ungenügende Leistungskontrollen können einmal innerhalb von maximal sechs Monaten wiederholt werden.

³ Es gibt benotete oder nicht benotete Leistungskontrollen. Benotete Leistungskontrollen werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 beurteilt, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.

⁵ Leistungskontrollen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.

DISSERTATION

Art. 10 ¹ Eine Doktorierende oder ein Doktorierender muss mindestens eine bereits publizierte oder zur Publikation akzeptierte wissenschaftliche Arbeit als Erstautorin oder Erstautor in einer peer-reviewed Zeitschrift vorlegen. Gesuche um Ausnahmen sind bei der Fachkommission einzureichen. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.

³ Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden. Gesuche um Ausnahmen sind bei der PhD-Kommission einzureichen. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁴ Der Studienplan regelt weitere Einzelheiten zur Dissertation.

GUTACHTEN

Art. 11 ¹ Die oder der Dissertationsleitende begutachtet und benotet die Dissertationsarbeit innerhalb von fünf Wochen nach deren Erhalt zuhanden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3.

² Die Dissertation wird innerhalb von fünf Wochen nach der Abgabe durch eine externe Ko-Referentin oder einen externen Ko-Referenten begutachtet und zuhanden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3 versehen.

³ Ko-Referierende sind auf dem Forschungsgebiet der entsprechenden Dissertation international ausgewiesene Forschende. Sie verfassen eine unabhängige Beurteilung der Arbeit am Ende der Dissertation. Ko-Referierende werden von der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁴ Die Fachkommission ist verantwortlich für die Festlegung der Note der Dissertation. In der Regel bemisst sich die Note nach dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge. In begründeten Fällen ist eine Abweichung vom arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge möglich. Die Dissertation ist jedoch nur dann genügend, wenn sie sowohl von der oder dem Dissertationsleitenden wie auch von der oder dem Ko-Referierenden mit einer genügenden Note bewertet worden ist. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

⁵ Eine ungenügende Dissertation kann einmal überarbeitet und innerhalb von 6 Monaten wieder eingereicht werden. *[Eingefügt am 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Art. 12 *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Dissertationsprüfung sind:

- a eine genügende Dissertation,
- b Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars,
- c Nachweis der Erfüllung der Doktoratsvereinbarung,
- d Nachweis der Bezahlung der Promotionsgebühr.

Art. 13 ¹ Die Dissertationsprüfung findet in Form einer Dissertationsverteidigung statt, welche aus einem öffentlichen Teil mit einem 40- bis 45-minütigen Vortrag sowie einer Diskussion unter Ausschluss der Öffentlichkeit von 60 Minuten Dauer besteht. Examinierende sind die oder der Dissertationsleitende, die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer, mindestens eine externe Examinatorin oder ein externer Examinator und die Mentorin oder der Mentor. Der Vorsitz wird von der Mentorin oder vom Mentor geführt. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Externe Examinatorinnen oder Examinatoren sind unabhängige Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter, die Expertise im Forschungsgebiet der oder des Doktorierenden besitzen und in den letzten fünf Jahren nicht mit der oder dem Doktorierenden oder der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter zusammen publiziert haben. Eine externe Examinatorin oder ein externer Examinator kann identisch sein mit der oder dem externen Ko-Referierenden der schriftlichen Arbeit und ist entweder persönlich anwesend oder zugeschaltet via Videokonferenz. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

³ *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Die Dissertationsprüfung wird von allen Examinierenden zuhanden der Fachkommission mit je einer Note nach Artikel 9 Absatz 3 bewertet. Die Note der Dissertationsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel von:

- a Note der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters,
- b Note der Mentorin oder des Mentors,
- c Note der Ko-Betreuerin oder des Ko-Betreuers,
- d Note der externen Examinatorin oder Examinators oder der externen Examinatorinnen oder Examinatoren.

⁴ Eine ungenügende Dissertationsprüfung kann innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

Art. 14 ¹ Semestergebühren richten sich nach Artikel 44 UniV. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV Phab)⁴.

⁴ BSG 436.111.3

BESTEHENSNORM

Art. 15 Das Promotionsstudium ist bestanden, wenn:

- a die Doktoratsvereinbarung erfüllt ist,
- b die Dissertation genügend ist, *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*
- c die Dissertationsprüfung mit einer genügenden Note bestanden ist,
- d weitere im Studienplan definierte Leistungen erfüllt sind.

GESAMTPRÄDIKAT

Art. 16 ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus den Noten der Dissertation (doppelt gewichtet) und der Dissertationsprüfung (einfach gewichtet). *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

² Die Gesamtnote wird gemäss Absatz 3 gerundet und mit einem Gesamtprädikat nach folgendem Wortlaut ausgewiesen:

- a ausgezeichnet (Note 6.0, summa cum laude),
- b sehr gut (Note 5.5, insigni cum laude),
- c gut (Note 5.0, magna cum laude),
- d befriedigend (Note 4.5, cum laude),
- e ausreichend (Note 4.0, rite),
- f ungenügend (Noten 1 bis 3.5).

³ Es kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis <5.75	Note 5.5
4.75 bis <5.25	Note 5
4.25 bis <4.75	Note 4.5
4.00 bis <4.25	Note 4
3.25 bis <4.00	Note 3.5
2.75 bis <3.25	Note 3
2.25 bis <2.75	Note 2.5
1.75 bis <2.25	Note 2
1.25 bis <1.75	Note 1.5
1.00 bis <1.25	Note 1

TITELVERLEIHUNG

Art. 17 Die Verleihung der Titel gemäss Artikel 1 erfolgt gemeinsam durch die beteiligten Fakultäten der GCB. Das Doktordiplom wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von den Dekaninnen oder Dekanen der drei beteiligten Fakultäten unterzeichnet. *[Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]*

DOKTORDIPLOM UND FÜHREN DES DOKTORTITELS

Art. 18 ¹ Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Näheres über Anzahl und Form der Pflichtexemplare regelt der Studienplan.

² Nach Erhalt des Doktordiploms ist das Führen des Doktortitels erlaubt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Promotionsstudium.

³ Über den Verlauf des Promotionsstudiums wird ein Diploma Supplement ausgestellt. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

⁴ Dem Doktordiplom wird eine Übersetzung in deutscher Sprache mit dem Titel eines doctor scientiae naturalis (Dr. sc. nat.) ohne Fachgebiet beigelegt. [Eingefügt am 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

AUSSCHLUSS

Art. 19 ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen (Art. 9 Abs. 2), der Überarbeitung der Dissertation (Art. 11 Abs. 5) oder der Wiederholung der Dissertationsprüfung (Art. 13 Abs. 4) die Leistung ein zweites Mal ungenügend, wird die oder der Doktorierende vom Promotionsstudium an der GCB ausgeschlossen. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

² Bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit können die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter, die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer oder die Mentorin oder der Mentor einen Ausschluss bei der PhD-Kommission beantragen.

³ Die PhD-Kommission befindet nach Rücksprache mit der Betreuungsgruppe über den Antrag und leitet ihn an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät weiter, an der die oder der Doktorierende immatrikuliert ist. Die Fakultät kann den Ausschluss verfügen.

⁴ Die oder der Betroffene wird vor dem Entscheid über den Ausschluss durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, an der sie oder er immatrikuliert ist, angehört.

RECHTSPFLEGE

Art. 20 ¹ Für das Verfahren und die Rechtspflege gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁵).

² Verfügungen werden von den Organen derjenigen Fakultät erlassen, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört. [Fassung vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019]

AUFHEBUNG EINES ERLASSES

Art. 21 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 22 ¹ Doktorierende, die nach dem Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004 studieren, können ihren Doktortitel unter Vorbehalt von Absatz 2 nach bisherigem Recht erwerben.

⁵ BSG 155.21

² Doktorierende, die nach dem Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004 studieren und den Titel eines PhD of Science anstreben, treten in das vorliegende Reglement über, unter Anrechnung aller bisherigen Leistungen. Sie erwerben den Titel eines PhD of Science in (Fachgebiet gemäss Studienplan).

³ Doktorierende gemäss Absatz 1, welche nicht unter Absatz 2 fallen, können freiwillig in das vorliegende Reglement über treten.

INKRAFTTREten

Art. 23 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan:

Bern,

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Bern,

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Bern
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Änderungen vom 10.10.2019/12.12.2018/24.6.2019, in Kraft am 1. Februar 2020